

dividuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch nach der Seite weiter reichender sozialer Konsequenzen für das soziale Umfeld formuliert. Die Strategie der Behandlung minderjähriger Straftäter hat mithin *zwei Dimensionen*, die in § 65 Absatz 3 StGB sehr sinnfällig in ihrer wechselseitigen Verschlungenheit und in einem Atemzuge genannt werden, aber dennoch, damit die sich daraus ergebenden Aufgaben in ihrer ganzen Tiefe und Breite erkennbar werden, auseinanderzuhalten sind.

Erstens: Feststellung und Verwirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit minderjähriger Straftäter verlangen die Berücksichtigung „der entwicklungsbedingten Besonderheiten“ des Jugendlichen. „Das *Strafgesetzbuch selbst* trägt dem generell mit dem in den §§ 67 ff. *konzipierten System von Reaktionsweisen* auf Straftaten Jugendlicher von 14 bis zu 18 Jahren Rechnung, das die „entwicklungsbedingten Besonderheiten“ von Jugendlichen dieser *Etappe des Jugendalters* als solche beachtet. Zusätzlich dazu wird in § 65 Absatz 3 StGB gefordert, daß dies im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten außerdem noch in jedem Einzelfall zu geschehen hat, damit die Entscheidungen der Rechtspflegeorgane sowohl den *konkreten Bedingungen der Tat* als auch der *Individualität* des jeweiligen Täters angemessen sind, um ein optimales Ergebnis erzielen zu können. Man könnte dies auch als die *direkt strafrechtliche Dimension der Verantwortlichkeit Jugendlicher* bezeichnen, die sich dann in einzelnen in den Reaktionsweisen gemäß §§ 67 ff. konkretisiert. Zu ihr gehört auch die Bestimmung des § 66 StGB, die das Gericht verpflichtet, in jedem Verfahren die „Schuldfähigkeit“ eines angeklagten Jugendlichen *ausdrücklich* festzustellen, was es eigentlich verbietet, gegen einen Jugendlichen mit Strafbefehl zu reagieren (vgl. 4.6.4. und Beschluß des Präsidiums des OG vom 30. 10. 1972, auszugsweise abgedruckt als Hinweis zu § 66 StGB, in: Strafgesetzbuch - StGB - sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe, Berlin 1981).

Zweitens: In § 65 Absatz 3 StGB* wird jedoch nicht nur diese direkt strafrechtliche Dimension der Verantwortlichkeit Minderjähriger formuliert, sondern auch die *soziale Dimension der Besonderheiten strafrechtlicher Verantwortlichkeit* Jugendlicher sehr deutlich dargelegt und mit Verpflichtungen versehen für jene Organe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen feststellen. Das StGB geht hierbei

davon aus, daß der Minderjährige *für sein Straffälligwerden nie allein die Verantwortung* trägt. Für das *Abgleiten eines so jungen Menschen* tragen in unterschiedlichem Grade und in unterschiedlichen Variationen zunächst die *Haupterziehungsträger* (Elternhäuser, Kinderheime, Schulen, Lehrer, Lehrausbilder, Betriebsinternate und wer sonst noch als verantwortlicher Erzieher tätig war) stets *indirekt sozial Mitverantwortung*. Sie sind es, die kraft Gesetzes die Lern-, Arbeits-, Lebens- und Entwicklungsverhältnisse des Jugendlichen verantwortlich zu gestalten hatten. In dieser sozialen Dimension nun sind mit der Feststellung der Verantwortlichkeit und im Einklang mit den getroffenen Entscheidungen über die Maßnahmen der Verantwortlichkeit *zugleich stets auch Maßnahmen einzuleiten*, die einerseits darauf hinwirken, die *Erziehungsverhältnisse* des Jugendlichen positiv zu gestalten, das heißt also *das Verhalten der Erziehungsträger* in bezug auf den Jugendlichen zu ändern. Andererseits sollen diese Maßnahmen dazu angetan sein, die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen zu fördern und sein Hineinwachsen in die soziale Verantwortung zu unterstützen. Die Haupterziehungsträger sind je nach Lage des Falles wirksam anzusprechen, sich dem Jugendlichen auf einem höheren Niveau als bisher zuzuwenden, und zugleich soll der Jugendliche zu einem höheren Niveau sozialer Aktivität geführt werden; die Begriffe „Persönlichkeitsentwicklung“ und „Hineinwachsen in die soziale Verantwortung“ bedeuten in diesem Zusammenhang nichts anderes, wie auch die Erziehungsverhältnisse nicht anders als im dargestellten Sinne umgestaltet werden können.

Die Strategie der Ahndung von Straftaten Jugendlicher im Alter von 14 bis zu 18 Jahren besteht nach § 65 StGB mithin in einer - im Einzelfall vielleicht schwer zu realisierenden - eindeutigen dialektischen Verknüpfung von Entscheidungen über die individuelle Verantwortlichkeit und über Maßnahmen, die zur Änderung des Verhaltens verantwortlicher Erziehungsträger und zur Anhebung des Niveaus der sozialen Aktivität des Jugendlichen führen. Dabei zeigt sich, daß mit den Anforderungen des § 65 Absatz 3 StGB *individuelle und soziale Ziele* der „Besonderheiten der Verantwortlichkeit Jugendlicher“ gesetzt worden sind, deren uneingeschränkte Verwirklichung den Erfordernissen der Gestaltung des entwickelten Sozialismus in der DDR so recht entsprechen. Sie sind jedoch weder unter Zeitdruck noch unter dem Vorzei-